



BEKANNTMACHUNG

Schau der Wasserläufe III. Ordnung der Stadt Bersenbrück und Räumungsaufforderung Bezug: Verordnung über die Unterhaltung und die Schau der Gewässer III. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Osnabrück vom 13.12.1999 (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 2 vom 14.01.2000)

Gemäß § 13 der vorgenannten Schau- und Unterhaltungsordnung wird hiermit der Termin für die Schau der Wasserläufe III. Ordnung bekannt gemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass die Unterhaltungspflichtigen, die Anliegergemeinden und die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger und die zur Benutzung der Gewässer Befugten, Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.

Die Schautermine werden wie folgt festgesetzt:

1. Woltrup-Wehbergen am 03. Dezember 2024,
Treffpunkt: 10:00 Uhr beim Hof Gössling, Woltrup-Wehbergen
2. Bokel, Priggenhagen am 03. Dezember 2024,
Treffpunkt: 14:00 Uhr beim Hof Gelinsky, Bokel
3. Hastrup, Hertmann, Lohbeck am 04. Dezember 2024,
Stadtmitte Treffpunkt: 10:00 Uhr Marktplatz Bersenbrück
4. Talge am 04. Dezember 2024,
Treffpunkt: 14:00 Uhr beim Schützenhof, Talge

Räumungsaufforderung

Die Unterhaltungspflichtigen werden hiermit aufgefordert, die Räumung der von Ihnen zu unterhaltenden Gewässerstrecken bis zu dem vorstehenden Termin durchzuführen. Bei der Räumung anfallende Stoffe, wie Mähgut, Sträucher, Wurzeln, Erdreich usw. sind aus dem Abflussprofil zu entfernen. Der Aushub ist in den Uferabbrüchen zu verbauen oder auf den benachbarten Grundstücken so einzuebnen, dass er nicht wieder in das Gewässer gelangen kann und keine Uferaufhöhungen entstehen. Gleichzeitig führt der Landkreis Osnabrück als Untere Wasserbehörde im Rahmen seiner Gewässeraufsicht die Überwachung der Gewässer III. Ordnung nach Maßgabe der §§ 127 + 128 Nds. Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 5 vom 25.02.2010, S. 64) durch.

Für den Fall, dass die Räumung bis zu dem Schautermin nicht durchgeführt sein sollte bzw. die Räumung bemängelt wird, kann der Landkreis Osnabrück ohne besondere Androhung gegen die Unterhaltungspflichtigen ein Zwangsgeld festsetzen.

Der Bürgermeister

(Klütsch)